

- eine nicht ausreichende Orientierung auf die sich für den Nachweis des hinreichenden Tatverdachts für die konkrete Straftat ergebenden Beweiserfordernisse,
- die unzureichende Erschließung des Informationsgehaltes von Beweismitteln in be- und entlastender Hinsicht und ihre zusammenhängende Bewertung.

Beruhigen Mängel bei der Abfassung des Schlußberichtes auf diesen oder ähnlichen Ursachen, ist es notwendig, diese Probleme ebenfalls in den Seminaren zu behandeln.

Im Seminar sollten folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt der Diskussion stehen:

I. Zur Bedeutung der Abschlußentscheidung im Ermittlungsverfahren

- Die Abschlußentscheidung ist neben der Einleitungsentscheidung die bedeutendste Entscheidung im Ermittlungsverfahren.
- Der übergreifende politische Aspekt der Abschlußentscheidung besteht darin, daß sie in einem nicht unerheblichen Maße die Arbeit des MfS in der Öffentlichkeit widerspiegelt. Die Menschen bewerten oft ausschließlich die Arbeit des MfS anhand der Untersuchungsergebnisse. Durch die Ergebnisse der Arbeit der Untersuchungsorgane wird in der Öffentlichkeit u. a. sichtbar gemacht, daß
 1. Straftaten aufgeklärt und die Schuldigen ihrer Bestrafung zugeführt werden;
Damit werden die Arbeitsergebnisse des MfS einer breiten Öffentlichkeit bekannt.
 2. in der Arbeit der Untersuchungsarbeit des MfS die sozialistische Gesetzlichkeit strikt eingehalten wird.
- Zur Vorbereitung der Abschlußentscheidung ist Bilanz zu ziehen, ob im Verlaufe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens alles Notwendige qualitäts- und termingerecht zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts erarbeitet wurde oder ob dieser nicht gegeben ist.
- Mit der Entscheidung über die Art und Weise des Abschlusses ist weiterhin ein optimaler politischer Nutzen zu gewährleisten. Das erfordert,
 1. im Schlußbericht konkrete Vorschläge zur Anwendung von Straftatbeständen zu unterbreiten, die rechtlich zulässig und politisch notwendig sind;
(Die rechtliche Bewertung des Sachverhaltes aus politischer Sicht verlangt, daß der Straftatbestand im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens erarbeitet wurde.)
 2. Vorschläge zur Art und Weise der Fortführung des Strafverfahrens und zu seiner Auswertung zu unterbreiten;